

Im Sinne der „Besonderen Bestimmungen für Förderungen“ durch das Land Kärnten werden folgende Verpflichtungen übernommen:

a) den Förderungsbetrag ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden und bis zu dem in einem gesonderten Schreiben bekanntgegebenen Termin einen Verwendungsnachweis unter Vorlage von saldierten Originalbelegen zu erbringen.

Eine detaillierten Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben unter Anschluss der darauf Bezug habenden Originalbelege zu erfolgen.

b) einer allfälligen finanziellen Kontrolle durch das Land zuzustimmen.

c) im Falle einer Nichteinhaltung der Bedingungen die gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten.

Der/die Unterfertigte verpflichtet sich zur Einhaltung der im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie im Kärntner Antidiskriminierungsgesetz, LGBl Nr. 63/2004 idgF. (K-ADG) enthaltenen Bestimmungen und erklärt, das Vorhaben unter Achtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sowie unter Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderung zu planen, auszuführen und vor allem möglichst barrierefrei zu gestalten.

Für den Fall einer Gewährung eines Förderbetrages wird die Verpflichtung übernommen, im Rahmen der Realisierung des geförderten Vorhabens auf Publikationen und dergleichen das Logo „Land Kärnten“ unter Hinweis darauf, dass es sich um ein vom Land Kärnten gefördertes Projekt handelt, zu verwenden.

**Das Logo des Landes Kärnten und der Hinweis auf das Schule-Jugend-Theater-Projekt ist auf allen Publikationen der einzelnen Projekte verpflichtend zu machen.**

Der/die Förderungsnehmer nimmt folgende Hinweise zur Kenntnis:

1. Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF., ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

2. Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF., zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Die Kulturpartner und projekteinreichenden Schulen verpflichten sich, folgende Abrechnungsunterlagen vorzulegen:

**Gesamtaufstellung** aller Einnahmen und Ausgaben zum Projekt

Tabellarische Aufstellung der dem Land Kärnten übermittelten Belege

Rechnungen im **Original**

Überweisungsbelege im **Original**

Kontoauszüge der Bank im **Original**

Bei Überweisungen mittels „Telebanking“ → Telebankinglisten im Original und Kontoauszüge der Bank im **Original**

Alle Rechnungen und Zahlungsbestätigungen müssen die Kulturpartner bzw. projekteinreichenden Schulen mit vollständiger Adresse aufweisen und müssen innerhalb der festgelegten Projektlaufzeit ausgestellt worden sein. Rechnungen, die vor Projektbeginn und nach Projektende ausgestellt wurden, können nicht anerkannt werden. Die Abrechnung muss in Euro erfolgen.

Sind die tatsächlichen getätigten Ausgaben geringer als die überwiesene Fördersumme bzw. nicht durch Belege nachweisbar, so ist der Differenzbetrag zur Gänze bzw. bei Kofinanzierung aliquot an das Land Kärnten rückzuüberweisen.

Nicht anerkannt werden:

- Kopien
- Fax-Rechnungen und eingescannte Rechnungen

Nicht förderbar sind:

- Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung (in diesen Fällen werden nur Netto-Beträge anerkannt)
- Basisfinanzierung (Bürokosten, Miete, EDV-Ausstattung)
- Infrastrukturförderung
- Laufende administrative Kosten
- Baukosten
- Overheads